

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1962

Ausgegeben am 28. Mai 1962

7. Stück

10. Gesetz: Wiener Landarbeitsordnung, Abänderung.

11. Gesetz: Dienstrecht der Beamten der Stadt Wien, Abänderung (21. Novelle).

10.

Gesetz vom 23. März 1962, mit dem die Wiener Landarbeitsordnung abgeändert wird.

Der Wiener Landtag hat in Ausführung des Landarbeitsgesetzes, BGBl. Nr. 140/1948, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 279/1957, BGBl. Nr. 241/1960, BGBl. Nr. 97/1961 und BGBl. Nr. 10/1962, beschlossen:

Artikel I

Die Wiener Landarbeitsordnung, LGBl. für Wien Nr. 22/1949, in der Fassung der Wiener Landarbeitsordnungsnovelle 1958, LGBl. für Wien Nr. 9, und der Wiener Landarbeitsordnungsnovelle 1961, LGBl. für Wien Nr. 4, wird abgeändert wie folgt:

§ 77 b Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Dienstnehmerinnen dürfen bis zum Ablauf von sechs Wochen nach ihrer Entbindung nicht beschäftigt werden. Für stillende Mütter verlängert sich diese Frist auf acht Wochen und für Mütter nach Frühgeburten auf zwölf Wochen.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1962 in Kraft.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:
Jonas Kinzl

11.

Gesetz vom 23. März 1962, womit das Gesetz vom 22. September 1951, LGBl. für Wien Nr. 34, betreffend das Dienstrecht der Beamten der Stadt Wien, abgeändert wird (21. Novelle).

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Abschnitt I

(16. Änderung der Dienstordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien)

Die Dienstordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien (Gesetz vom 22. September

1951, LGBl. für Wien Nr. 34, betreffend das Dienstrecht der Beamten der Stadt Wien, in der Fassung der Kundmachung der Wiener Landesregierung vom 1. Dezember 1959, LGBl. für Wien Nr. 24, des Gesetzes vom 7. Oktober 1960, LGBl. für Wien Nr. 26, des Gesetzes vom 10. März 1961, LGBl. für Wien Nr. 6, und des Gesetzes vom 17. November 1961, LGBl. für Wien Nr. 1/1962) wird in nachstehender Weise abgeändert:

1. Im § 16 c Abs. 1 ist der Ausdruck „§ 308 oder § 311 Abs. 2“ durch den Ausdruck „§ 308, § 311 Abs. 2 oder § 529“ zu ersetzen.

2. Im § 52 a Abs. 4 ist die Zahl „680“ jeweils durch die Zahl „750“, die Zahl „250“ durch die Zahl „285“ und die Zahl „375“ durch die Zahl „430“ zu ersetzen.

Abschnitt II

Für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Genuß einer Ergänzungszulage stehenden Ruhe-(Versorgungs)genußempfänger ist die Gebührlichkeit auf die gemäß Abschnitt I Z. 2 erhöhte Ergänzungszulage von Amts wegen zu prüfen. Wird in den übrigen Fällen der Antrag auf eine Ergänzungszulage gemäß Abschnitt I Z. 2 bis zum 30. September 1962 gestellt, so gebührt die Ergänzungszulage von dem Monatsersten an, an dem die Voraussetzungen hierfür zutreffen, frühestens jedoch vom 1. März 1962 an; wird der Antrag später gestellt, so gelten die Bestimmungen des § 52 a Abs. 7 der Dienstordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien.

Abschnitt III

Die Bestimmungen des Abschnittes I Z. 1 werden mit dem 1. Februar 1962, die Bestimmungen des Abschnittes I Z. 2 werden mit dem 1. März 1962 wirksam.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:
Jonas Kinzl

Einzelne Stücke des Landesgesetzblattes für Wien sind gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 70 g für das Stück im Drucksortenverlag der städtischen Hauptkasse, I. Rathaus, Stiege 7, Hochparterre, und in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien, I. Wollzeile 27 a, erhältlich.

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei.